



Thema	Sitzung des Fachausschusses	
Fachausschuss	Technik	
Datum	22.09.2015	
Uhrzeit	14.00 Uhr – 16.10 Uhr	
Ort	Feuerwehr Solingen	
Anwesende Teilnehmer	Gemäß Anwesenheitsliste	Siehe Anlage
Fehlende Teilnehmer	Gemäß Anwesenheitsliste	Siehe Anlage
Moderator	Frank-Michael Fischer / Harald Heinen	Feuerwehr Solingen / Feuerwehr Kall
Protokoll	Frank-Michael Fischer / Gottfried Kreuzberg	Feuerwehr Solingen / Feuerwehr Solingen
Tagesordnung	Gemäß Einladung	Siehe Anlage

TOP 1 Begrüßung

Die Vorsitzenden Frank-Michael Fischer und Harald Heinen eröffneten die Sitzung und begrüßten alle anwesenden Teilnehmer. Herr Fischer lud alle Anwesenden zu einem kleinen Imbiss mit Getränken ein.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der Sitzung vom 25.03.2015 in Wuppertal wurde genehmigt.

Ergänzungen und Anmerkungen lagen nicht vor.

TOP 3 Neubesetzung von Funktionen und Mitgliedern

1. Auf die drei freien Plätze im Ausschuss Technik der AGBF NRW lagen vier Bewerbungen vor. Alle vier Bewerber wurden nach der letzten Sitzung für die heutige und nächste Sitzung als



Gäste eingeladen. Danach soll über die Vergabe der freien Plätze endgültig entschieden werden. Von den vier Bewerbern waren drei Kollegen anwesend.

Hr. Kreuzberg / BF Solingen

Hr. Hüwe / BF Gelsenkirchen

Hr. Kölling / BF Minden

Die Kollegen stellten sich dem Arbeitskreis Technik kurz vor.

Der Kollege der Feuerwehr Oberhausen hat nach Aussage von Herrn Fischer seine Bewerbung aus zurückgezogen, weil er mit dem Auswahlverfahren nicht einverstanden ist.

2. Hr. Kalthöner vertritt das Land NRW als Nachfolger für Herrn de Wulf.
3. Für die Nachbesetzung der Mitglieder des VdF NRW im Arbeitskreis Technik wird es ein Ausschreibungs- / Bewerbungsverfahren seitens des VdF NRW geben. Bestehende Mitglieder müssen sich ebenfalls bewerben. Die derzeitig aktiven Mitglieder sollen jedoch grundsätzlich vorrangig die Möglichkeit bekommen, weiter aktiv im AK mitarbeiten zu können. Bei dem Verfahren soll jedoch nach Auskunft von Hr. Heinen seitens des VdF NRW die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen überprüft werden.

TOP 4 Novellierung der Bauordnung NRW, hier Flächen der Feuerwehr

Hr. Schubert berichtete kurz über die für den AK Technik interessanten Änderungen der Bauordnung, insbesondere die Aufstellflächen für die Feuerwehr. Zusammenfassend haben sich nur positive Änderungen durch teilweise Vergrößerungen der Flächen für die Feuerwehr ergeben. Es wurden keine Flächen verkleinert.

TOP 5 SgDFeu Technik 2016

Hr. Kalthöner berichtete, dass für 2016 (vom 12.09.-30.09.2016 unter Vorbehalt) ein Seminar geplant ist und stattfinden wird. Die Inhalte des Seminars sollen grundsätzlich bestehen bleiben. Bei Änderungswünschen der Themen mögen diese bitte an Hr. Kalthöner herangetragen werden.

Externe Dozenten, welche in der Vergangenheit das Seminar begleitet und mit durchgeführt haben, werden in Kürze informiert und um ihre wiederholende Beteiligung gebeten.

Weiter wurde von einigen Mitgliedern des AK Technik auf die steigende Bedeutung des Seminars durch die Änderung der Laufbahnausbildung des B4 aufmerksam gemacht. Hierbei wurde unter anderem der Wunsch bzw. die Frage gestellt, ob zukünftig ein Auffrischungsseminar für Teilnehmer des genannten Seminars geplant ist. Dies ist nach Aussage von Hr. Kalthöner derzeit nicht geplant, könne aber für die Zukunft bei Bedarf aufgenommen werden.

Abschließend zu Top 5 wurde von Hr. Fischer an Hr. Schubert die Frage gestellt, ob er den Teil des Seminars „Fahrzeugbeschaffung“ am IdF von Hr. Fischer übernehmen wird.

Hr. Schubert erklärte sich bereit, den Teil von Hr. Fischer zu übernehmen und das Seminar zukünftig gemeinsam mit Hr. Bieber durchzuführen.



TOP 6 Verschiedenes

1. Hr. Fischer bat um Vorschläge aus dem AK Technik für Forschungsprojekte. Es wurden folgende Themen genannt:
 - Abgasentwicklung Euro VI – Nutzen und Risiken für die Feuerwehren
 - Alternative Antriebe für Feuerwehrfahrzeuge – Eignung für den Einsatzdienst
 - Löschunterstützungsfahrzeuge und Großventilatoren – Notwendigkeit einer landesweiten Vorhaltung.
2. Herr Schubert stellt den mit Datum 07.09.2015 erschienen neuen Erlass zur Ausnahmegenehmigung von Euro VI für die Feuerwehren in NRW sowie die Historie bis zu diesem Erlass dar. Der neue Erlass beinhaltet insbesondere keine Begründungsnotwendigkeit zur Zulassung in Euro V und keine Befristung der spätesten möglichen Zulassung mehr. Im AK wurden die dadurch entstehenden Folgen für Einsatzfahrzeuge diskutiert. So können derzeit unter anderem nicht mehr von allen Herstellern die von der Feuerwehr benötigten Ausstattungsvarianten in Euro 5 geliefert werden. Weiter gibt es Probleme z.B. mit der Programmierung Start / Stopp Funktion bei Alarmfahrten und weiteren zukünftigen Assistenzsystemen etc. Auf EU Ebene wird derzeit versucht, Feuerwehrfahrzeuge in die Kategorie Spezialfahrzeuge einzugliedern, womit die Feuerwehr dann von vielen Verordnungen / Richtlinien befreit wäre. Die Initiativen dazu laufen auf Bundesebene.
3. Hr. Simanski berichtete über die derzeitige Prüfung von gasdichten Einweg – CSA – Anzügen bei der DEKRA. Das abschließende Ergebnis ist noch offen, jedoch zeigen die derzeitigen Erkenntnisse auf eine gute Beständigkeit hin. Problem ist jedoch, dass mit den Anzügen vermutlich ein geringerer mechanischer Schutz erreicht wird. Ein Vorteil gegenüber Mehrweganzügen wird jedoch ein wesentlich kleineres Packmaß dieser Anzüge sein.
4. Im Arbeitskreis wurde über die nun anstehenden Ersatzbeschaffungen der Gebläse - Filteranzüge des durch das Land NRW beschafften AB-Dekon-V gesprochen. Insbesondere wurde die Frage bei der Auswahl der Anzüge auf eine für den Träger erforderliche G 26.3 diskutiert. Derzeit ist diese für den Träger der Anzüge erforderlich. Eine erneute Prüfung wird aktuell durch diverse Gremien durchgeführt.
5. Hr. Hansen berichtete über den derzeit aktuellen Stand der Kennzeichnungspflicht von Atemluftflaschen nach der CLP - Verordnung. Nach Anfrage bzgl. dieser Problematik beim Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) wurde durch dieses die Aussage getätigt, dass die Feuerwehr von der Kennzeichnungspflicht für den Eigenbedarf befreit ist. Ob Flaschen, die durch die Feuerwehr für Dritte wie z.B. für THW gefüllt werden, ebenfalls befreit sind, wird derzeit noch geprüft.
6. Hr. Simanski berichtete, dass die neue PSA Verordnung kurz vor der Verabschiedung stehe. Hierbei gäbe es für die Feuerwehr jedoch keine gravierenden Änderungen, da die derzeit bei den Feuerwehren eingesetzten Schutzbekleidungen der neuen PSA Verordnung entsprächen.
7. Hr. Bieber berichtete kurz über die Beschaffung von neuen Rettungswagen, bei denen durch den Auftraggeber die Außenwandstärke vom Kofferaufbau im LV vorgegeben wurde. Ein

Niederschrift vom 22.09.2015



Bieter hat die Vergabe gerügt und im Verfahren dann die Klage zurückgezogen. Es wurde hier nochmals darauf hingewiesen, dass auch bei abgegebenen Nebenangeboten die Mindestkriterien erfüllt werden müssen. Weiter wurde berichtet, dass solche Forderungen ausreichend begründet und dokumentiert sein müssen, um bei einem eventuellen Klageweg belegt werden zu können.

8. Im AK Technik wurde eine kurze Abfrage zur Verwendung von ex-geschützten HRT's / 2m als Einsatzstellenfunkgeräten gemacht. Dabei stellte sich heraus, dass es unterschiedliche Vorhaltungen für die jeweiligen Trupps und deren Vorgehensweise gibt. Überwiegend werden die Angriffstrupps jedoch mit nicht ex-geschützten Handsprechfunkgeräten ausgestattet. Die zukünftige Problematik stellt sich hier insbesondere bei den Kosten einer Ersatzbeschaffung, da digitale HRT's in ex-geschützter Ausführung preislich je nach Ausstattung beim 2 bis 3-fachen Preis gegenüber nicht ex-geschützten Geräten liegen. Es werden verschiedene Verfahrensweisen von Feuerwehren diskutiert.
9. Der AK Technik stellte sich die Frage, ob und wenn ja es erforderlich ist, eine Stellungnahme des Arbeitskreises zu den Entwürfen der DGUV Vorschrift 49 und der DGUV Regel 105-004 Feuerwehren abzugeben. Da diese jedoch noch nicht bei allen Mitgliedern vorhanden waren, konnte keine weitere Aussage getroffen werden. Hr. Fischer wird die Entwürfe kurzfristig an die Mitglieder versenden.
10. Hr. Bieber machte kurz auf die Änderung in der Ausstattung der Faustmikrophone der Fa. Sepura aufmerksam. Es besteht nun auch die Möglichkeit am Faustmikrofon mittels bekanntem „Drehwahlschalter“ Gesprächsgruppen einfach und schnell wie im bekannten 2m Bereich zu wechseln.
11. Zum Entwurf des Beiblattes zum DVGW-Regelwerk W 405 sind von 43 Einsprechern insgesamt 73 DIN A 4 – Seiten Einsprüche eingegangen. Sie werden nun in mehreren Sitzungen des Arbeitskreises bearbeitet.
12. Zum aktuellen Stand der Verteilung zu den jeweiligen Standorten und dem zukünftigen Betrieb der landesweiten HFS-Systeme konnte berichtet werden, dass interne Probleme mit den zukünftigen Betreibern vor einer weiteren Veröffentlichung geklärt werden.
13. Auf die Anfrage nach dem aktuellen Stand der landesweiten Löschboot – Ersatzbeschaffung konnte festgehalten werden, dass eine Ausschreibung für die Beauftragung eines Schiffbauingenieur, welcher mit der Planung und Baubegleitung beauftragt werden soll, vorab durchgeführt wird.
14. Termine der nächsten Sitzung des AKT NRW
 16. März 2016, 14:00 Uhr in Ratingen, Feuerwache, Voisweg.
 25. Oktober 2016, 14:00 Uhr in Münster, Feuerwache I, York-Ring 25, Münster

Herr Fischer verabschiedete sich als Vorsitzender des Ausschusses Technik der AGBF und bedankte sich –für die jahrelange, gute Zusammenarbeit und Unterstützung.

Herr Heinen und Herr Schubert bedankten sich in Vertretung für den VdF NRW und die Mitglieder des AK Technik mit einem Geschenk bei Herrn Fischer.



gez. Fischer

gez. Heinen

Anlage:

Anwesenheitsliste



AK/FA Technik AGBF/ VdF NRW

Anwesenheitsliste

Datum: 22.09.2014 , Beginn: 14:00 Uhr, Ende: Uhr, Ort: Solingen

Name	Unterschrift	E-Mail
Heinen, Harald		
Fischer, Frank-Michael		
Flatten, Friedhelm		
Klein, Burkhard		
Cimolino, Ulrich	entschuldigt	
Schubert, René		
Kroll, Carsten	entschuldigt	
Reeker, Christian		
Bieber, Christian		
Kühling, Richard		
Walbrodt, Udo	entschuldigt	
Krawietz, Dieter	Wrandz, Dillen	
Simanski, Hans Christian	H. C. Simanski	
Niggemann, Martin	entschuldigt	
Trojan, Sybille	entschuldigt	
Scharfenstein, Sven	entschuldigt	
Hengstebeck, Christian	C. Hengstebeck	
Jansen, Andreas		
Vogel, Ulrich		
Dewulf, Reiner		

Gäste:	Standort	
Kölling, Lutz	BF Minden	
Müne, Daniel	BF Celenkirchen	
Hansen, Olaf	BF Wuppertal / am Lohr H2	
Kathöfer, Matthias	IdF	
Kreuzberg, Gert	Bf Solingen	

Tagungsorte:

04.04.2006 FW Mülheim, 30.10.2006 FW Solingen, 28.03.2007 FW Aachen, 15.10.2007 FW Paderborn, 10.03.2008 FW Dinslaken, 13.10.2008 FW Münster, 16.03.2009 FW Düsseldorf, 21.09.2009 FW Ratingen, 15.03.2010 FW Köln, 16.11.2010 FW Mülheim, 15.03.2011 Leitstelle Rheine, 27.07.2011 FW Dinslaken, 19.10.2011 FW Kall, 15.02.2012 FW Münster, 24.10.2012 FW Solingen, 27.02.2013 FW Olpe, 16.10.2013 FW Ratingen, 05.03.2014 FW Bielefeld, 16.09.2014 FW Herten, 25.03.2015 Wuppertal, VdF 22.09.2015 FW Solingen



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

4. Juni 2013
Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernate 22 und 25 -

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B 2-21-31/15

TRBr Klamant
Telefon 0211 3843 3241
Fax 0211 3843 93 3241
ernst.klamant@mbwsv.nrw.de

Ausnahme von der Abgasvorschrift Euro VI für Kraftfahrzeuge der Klasse N der Feuerwehr, der Polizei und des Katastrophenschutzes
Ausnahmegenehmigung gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO von den Vorschriften des § 47 Abs. 1 a StVZO

Nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 können ab dem 01.01.2014 schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3 mit einem zGg. > 3,5 t) nur noch zum Verkehr zugelassen werden wenn sie die Abgasstufe Euro VI erfüllen. Bei Spezialfahrzeugen von Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz kann die fristgerechte Einhaltung der Abgasstufe Euro VI zu Problemen führen. Grund hierfür sind u. a. die langen Beschaffungsprozeduren, die Herstellfristen, die EU- bzw. nationalen Beschaffenheits- und Ausstattungsnormen für Einsatzfahrzeuge und die Applikationen einsatzspezifischer Aufbauten auf Fahrgestellen mit neuen Motor- und Systemkomponenten.

Weiterhin ist das stark abweichende Einsatzprofil genannter Fahrzeuge zu berücksichtigen. Diese werden i. d. R. nur sporadisch auf kurzen Strecken bewegt oder stationär im Pumpenbetrieb bei gleichbleibender Drehzahl betrieben. Dadurch werden im Regelfall nicht die Betriebsbedingungen erreicht, die für die Funktion des Abgasnachbehandlungssystems und dessen Regeneration notwendig sind.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales bitte ich daher, für Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 mit einem zGg. von mehr als 3,5 t, die speziell für den Katastrophenschutz, die Polizei oder die Feuerwehr konstruiert und gebaut sind und nicht primär dem Personentransport dienen, im Rahmen der Erteilung von Einzelbetriebserlaubnissen nach § 13 EG-FGV bzw. von Einzelbetriebserlaub-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

nissen nach § 21 StVZO Ausnahmegenehmigungen gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO von den Vorschriften des § 47 Abs. 1 a StVZO zu erteilen.

Für die Erteilung von Ausnahmen gelten folgende Voraussetzungen:

- 1) Die Kraftfahrzeuge müssen mindestens die Abgasnorm Euro V erfüllen.
- 2) Die Fahrzeuge sind auf einen Träger des Brand- oder Katastrophenschutzes, bzw. Polizei zuzulassen und dürfen nur für deren Zwecke verwendet werden.
- 3) Eine nachvollziehbare Begründung für die Nichteinhaltbarkeit der Euro VI Grenzwerte.
- 4) Die Ausnahme erlischt bei einem Halterwechsel.
- 5) Ausnahmegenehmigungen können längstens bis zum Zulassungsdatum 31.12.2016 erteilt werden.
- 6) Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung ist Nordrhein-Westfalen. Sie kann jedoch für die Zulassung der Fahrzeuge in anderen Bundesländern mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörden übertragen werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist in die Zulassungsdokumente zu übertragen. Hierfür empfehle ich die Übernahme folgenden Textes:

Ausn. gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO v. § 47 Abs. 1 a StVZO f. Abgasn. Euro V erteilt von „Bez. Reg. ...“.

Im Auftrag



E.-W. Klamant

Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

An

- die Mitglieder und stellv. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Bevölkerungsschutz
- die Leiter ZA LR KPB
- den Verteiler Bevölkerungsschutz
- den Verteiler Polizei

Ansprechpartner:
Beigeordneter Dr. Christian von Kraack

Zentrale: 0211/300 491 0
Direkt: 0211/300 491 200
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de
Datum: 17.07.2015
Aktenz.: 38.52.00 vK/MH

des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

- Versendung ausschließlich per E-Mail -

Spezialfahrzeuge im Feuerwehr-, Polizei- und Katastrophenschutzbereich – Auswirkungen der Euro VI-Norm

hier: Erforderliche Anpassung des Runderlasses des MBWSV NRW vom 04.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

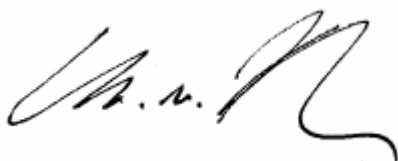
aus den Bereichen der Feuerwehr, der Polizei und des Katastrophenschutzes wird zunehmend geschildert, dass der derzeitige Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) vom 04.06.2013, „Ausnahme von der Abgasvorschrift Euro VI für Kraftfahrzeuge der Klasse N der Feuerwehr, der Polizei und des Katastrophenschutzes“, wegen der dort vorgesehenen „Einzelbeweisführungspflicht“ nicht umsetzbar ist. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher mit gemeinsamem Schreiben an das MBWSV NRW – nachrichtlich an das MIK NRW (**Anlage**) – einen Übergang auf die Rheinland-Pfälzische Erlasslage unter

- Verzicht auf die Beweisführungspflicht im Einzelfall für eine Nichteinhaltung von „Euro VI“ und
- die Ermöglichung der Ausschreibungen in „Euro V“ auch in den Jahren 2015 ff.

vorgeschlagen. Für eine Unterstützung der Initiative über Ihre Wege wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Christian von Kraack

Anlage

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Staatssekretär
Michael von der Mühlen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

nachrichtlich:
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Staatssekretär Bernhard Nebe

Ansprechpartner:

Dr. Christian von Kraack
Landkreistag NRW
Telefon: 0211/300491-200
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Detlef Raphael
Städtetag NRW
Telefon: 030 / 37711600
E-Mail: detlef.raphael@staedtetag.de

Hans-Gerd von Lennepe
Städte- und Gemeindebund NRW
Telefon: 0211-4587-223
Telefax: 0211-4587-292
E-Mail:
HG.vonLennepe@kommunen-in-nrw.de

Datum: 17.07.2015
Aktenzeichen: 38.52.00 (LKT NRW)

Auswirkungen der Euro VI-Norm im Feuerwehrbereich

hier: Erforderliche Anpassung des Runderlasses des MBWSV NRW vom 04.06.2013, Az.: 3 B II-21-31/15

Sehr geehrter Herr von der Mühlen,

mit vorgenanntem Runderlass hatte Ihr Haus Sonderregelungen hinsichtlich der Erteilung von Betriebserlaubnissen für die Spezialfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz verfügt. Dieser Erlass beruht auf der von uns geteilten Einschätzung, dass „Euro VI“ eine für Kraftfahrzeuge im Allgemeinen technisch wertvolle Abgasnorm ist, ihr Einsatz im Bereich der Spezialfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz jedoch mit Blick auf die ökologische Zielrichtung besonders zu regeln ist. Grund ist, dass bei Spezialfahrzeugen in den genannten Bereichen Fahrzyklen zur automatischen Regeneration der Abgasanlagen nicht erreicht werden. Im schlechtesten Fall wird damit alle 400 Kilometer eine Regeneration durch Ausbrennen der Abgasanlage unter Nutzung von Dieselmotorkraftstoff im Stand über ca. 45 Minuten bei 1.600 Umdrehung pro Minute erforderlich. Je nach Fahrleistung der Spezialfahrzeuge, die durchschnittlich zwischen ca. 1.000 und 10.000 Kilometer pro Jahr liegt, ist damit eine Standregeneration alle zwei Wochen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die Zielrichtung des v.g. Erlasses, weisen jedoch darauf hin, dass dessen Anwendung in den genannten Bereichen nahezu unmöglich ist, da der Beweis bezüglich der Unumgänglichkeit einer Ausnahme im Einzelfall nicht zu führen sein wird. Entscheidend für eine ökologisch sinnvolle und pragmatische Verfahrensweise für die Feuerwehren, die Polizei und den Katastrophenschutz als Beschaffer ebenso wie für die beurteilenden Aufsichtsbehörden wäre daher

- der Verzicht auf die „Beweisführungspflicht“ im Einzelfall für eine Nichteinhaltung von „Euro VI“ und
- die Ermöglichung der Ausschreibung in Euro V auch in den Jahren 2015 ff.

Entsprechende Verfahrensweisen liegen bereits in den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen vor: Diese Länder erlauben, Feuerwehr-, Polizei- und Katastrophenschutzfahrzeuge wegen der

umfangreichen Vorarbeit der Fachgremien generell in Euro V zuzulassen, ohne dass hier weitere Einzelprüfungen erforderlich wären (**Anlagen**).

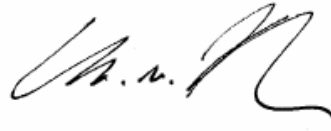
Eine entsprechende Anpassung der Erlasslage in Nordrhein-Westfalen wäre daher im Sinne einer Umsetzbarkeit der gemeinsamen Zielrichtung insbesondere aber mit Blick auf den Umweltschutz. Von der Unterstützung des im Bereich Feuerwehr, Katastrophenschutz und Polizei zuständigen Ministeriums für Inneres und Kommunales wird ausgegangen, zumal sich der AK V der IMK zwischenzeitlich der Thematik angenommen hatte und mit Zustimmung Nordrhein-Westfalens empfohlen hatte, die Erlasslage in allen Ländern an die rheinland-pfälzische anzupassen.

Für eine entsprechende Anpassung in Nordrhein-Westfalen wären wir Ihnen dankbar und stehen für erläuternde Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Christian von Kraack
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Hans-Gerd von Lennep
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Anlagen

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 22
Willy Brandt Platz 3
55429 Trier

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

26. März 2013

in Kopie (durch die ADD) an:

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Kreisverwaltungen

Verbandsgemeindeverwaltungen

Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden

Stadtverwaltungen der großen kreisangehörigen Städte

nachrichtlich:

Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule
Rheinland-Pfalz
Lindenallee 41-43
56077 Koblenz

Landkreistag
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Unfallkasse
Rheinland-Pfalz

^{1/3} Grenzsteinstraße 10
26626 Andernach

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsankündigung

ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten

Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker



Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
30 925-2A:35
Bitte immer ange-
ben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Müller, Heike
Heike.Müller@isim.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3487
06131 16-17 3487

Ausnahmegenehmigung für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes von Abgasstandards ("EU Abgasimmissionsvorschriften Euro-VI")

hier: Typ oder Einzelgenehmigung nach § 70 Abs. 4 StVZO

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung (Euro VI), versagen die nationalen Behörden die EG-Typgenehmigung oder die nationale Typgenehmigung für neue Fahrzeuge und Motortypen, die nicht der Euro-VI-Norm entsprechen, bekanntlich ab dem 31. Dezember 2012.

Hierbei handelt es sich um die Fahrzeugklassen M 1, M 2, M 3, N 1, N 2 und N 3.

Ich darf Sie nunmehr darüber in Kenntnis setzen, dass nach § 70 Abs. 4 i. V. m. § 47 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) für Fahrzeuge der Feuerwehr und Fahrzeuge des Katastrophenschutzes eine Ausnahmegenehmigung von der oben genannten Verordnung erteilt worden ist, da diese insbesondere regelhaft geringere Fahrleistungen aufweisen.

Die Zulassungsbehörden sind durch die zuständige Abteilung des Innenministeriums bereits gebeten worden, dies bei der Bearbeitung von Zulassungsanträgen gemäß § 6 FZV zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter Größner

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 12-65b02.03-01-10/002

Kreisausschüsse der Landkreise
-Kreisbrandinspektoren-

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Krauß
Durchwahl (0611) 353-1435
Fax (0611) 353-1426
E-Mail Peter.Krauss@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr
-Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehren-

Datum 19. November 2012

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
-Leiterin und Leiter der Feuerwehr-

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
Postfach 10 17 20
34017 Kassel

Hessische Landesfeuerwehrschule
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Medical-Airport-Service GmbH
-Technischer Prüfdienst-
Hessenring 13a
64546 Mörfelden-Walldorf

Landespolizeipräsidium
im H a u s e

Versand ausschließlich per eMail

Verlängerung der Frist für die Einführung der Abgasnorm Euro VI bei Nutzfahrzeugen der Feuerwehr und des hessischen Katastrophenschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach EU-Recht müssen neue Nutzfahrzeugtypen bei einer Homologation (Typprüfung) ab 1. Januar 2013 die Abgasnorm Euro VI erfüllen. Alle übrigen Nutzfahrzeuge müssen Euro VI erfüllen, wenn sie ab 1. Januar 2014 neu in Verkehr kommen (Erstzulassung). In Verkehr befindliche Fahrzeuge, die einer anderen Abgasnorm entsprechen, dürfen ohne zeitliche Begrenzung weiter betrieben werden.

Erst im Frühjahr 2012 wurden von Nutzfahrzeugherstellern greifbare Informationen zur praktischen Umsetzung der Abgasnorm Euro VI bekannt. Von negativen Faktoren wie Verlust an Ladevolumen und Nutzlast sowie Kostensteigerungen konnte man bisher schon erfahren. Inzwischen wurden aber auch Details bekannt, die die zuständigen Gremien im Fachnormen



ausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) veranlasst haben, auf zu erwartende Probleme bei Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeugen hinzuweisen.

Normalerweise erfolgt die regelmäßig notwendige Regeneration der Partikelfilter von Euro VI-Systemen automatisiert während der Fahrt. Dazu müssen Motor und Abgasreinigungssystem aber zunächst ihre Betriebstemperatur erreichen, was regelmäßig erst nach längerer Fahrtstrecke der Fall ist. Auch während des Regenerationsprozesses selbst müssen bestimmte Last- und damit Temperaturbedingungen erhalten bleiben.

Es gibt im gewerblichen und kommunalen Bereich kaum andere Fahrzeuge, deren Betriebsbedingungen mit denen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes vergleichbar wären (Vollastfahrten mit kaltem Motor, überwiegend Kurzstrecken (häufig < 1000 km/Jahr), dadurch seltenes Erreichen der Betriebstemperatur). Deshalb können selbst die Nutzfahrzeughersteller noch keine verlässlichen Aussagen darüber machen, wie schnell dies zu Problemen führen kann bzw. wie oft dafür eigens „Regenerationsfahrten“ gemacht werden müssen.

Welche Auswirkungen die hohen Anforderungen an die Kraftstoffqualität im praktischen Betrieb, aber auch in Katastrophenlagen haben können, ist ebenfalls noch nicht absehbar.

Es wäre fahrlässig, die Hinweise aus der Normung zu ignorieren. Da der ökologische Nutzen von Euro VI-Abgassystemen bei Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeugen bei den üblichen Betriebsbedingungen ohnehin zweifelhaft ist, ist es sinnvoll, die Einführung dieser Technologie bei den genannten Fahrzeugen noch so lange zu verschieben, bis ausreichende praktische Erfahrungswerte vorliegen.

Vor diesem Hintergrund gewährt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit der beigefügten Ausnahmegenehmigung vom 30. Oktober 2012 (Az.: V 3-B – 66 I –04–239 -02-03) eine um zwei Jahre verlängerte Übergangsfrist für die Anwendung der Abgasnorm Euro VI bei Fahrzeugen der Feuerwehr und des hessischen Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

Damit haben die Aufgabenträger zunächst weiterhin die Möglichkeit Einsatzfahrzeuge zu beschaffen, die der Abgasnorm Euro V entsprechen. Die Erstzulassung muss bis spätestens zum 31. Dezember 2015 erfolgen.

Ich bitte die Kreisbrandinspektoren, die Unteren Katastrophenschutzbehörden und die kreisangehörigen Kommunen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Milberg

(Milberg)

Anlage



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen V 3-B – 66 I – 04–239 -02-03

Versand per E-Mail

Verteiler
Zulassungsbehörden Land Hessen

Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Kassel

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Hermann Kirchner
Telefon 815 - 2388
Telefax 815 - 49 2388
E-Mail hermann.kirchner@hmwvl.hessen.de

Datum 30. Oktober 2012

**Zulassung von Fahrzeugen;
Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO**

Nach der EG-Rahmenrichtlinie 2007/46/EG ist die Typ- oder Einzelgenehmigung u.a. für Fahrzeuge, die für den Einsatz durch die Feuerwehr oder den Katastrophenschutz konstruiert und gebaut sind, fakultativ nach nationalem Recht möglich. Entsprechendes sieht die EG-Fahrzeugenehmigungsverordnung vor.

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO lässt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende

Ausnahmegenehmigung

zu:

Abweichend von § 47 Abs. 6a StVZO darf die erstmalige Zulassung von Fahrzeugen nach Art. 1 Buchst. a) der Richtlinie 2005/55/EG vom 28. September 2005 (ABl. L 275 v. 20.10.2005 S.1) der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes des Landes Hessen auch dann noch erfolgen, wenn diese nur die Abgasnorm Euro 5 erfüllen.

Nebenbestimmungen

In die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ist von der Zulassungsbehörde in Feld 22 folgender Hinweis aufzunehmen und in das Fahrzeugregister eintragen zu lassen:

„HMWVL, AG vom 30.10.2012. Hinsichtlich des Abgasverhaltens gilt das Fahrzeug als vor dem 1. Juli 2012 zugelassen.“

Geltungsbereich, Geltungsdauer und Widerrufsvorbehalt

Die o.g. Ausnahmegenehmigung gilt nur für schwere Nutzfahrzeuge nach Richtlinie 2005/55/EG der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes des Landes Hessen.

Sie gilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden bundeseinheitlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2015.

Die Ausnahmegenehmigung erlischt, sobald die Inhalte der erteilten Ausnahmegenehmigung in eine StVZO-Ausnahmegenehmigung aufgenommen wurden oder durch die EU festgestellt wird, dass die Zulassung der in dieser Ausnahmegenehmigung genannten Abweichungen nicht mit EU-Recht vereinbar sein sollte.

Im Auftrag



Hermann Kirchner